

Stenographischer Bericht

40. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

8. Juli 1936.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Graf Kottulinsky, Dr. Krieger, Dr. Schmid, Tanzer, Dr. Karner und Krainer (175).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 145—150 (175).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1—11 der Verhandlungen (175).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 136, betreffend den Rechnungsabluß 1934 des steiermärkischen Landesfonds und der anderen Fonds des Landes und den hiezu erstatteten Bericht des Präsidenten des Rechnungshofes. Berichterstatter Dr. Enge (175). — Annahme des Antrages (176).

2. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 138, betreffend den Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Verwaltungsjahre 1934. — Berichterstatter Dr. Gorbach (176). — Annahme des Antrages (177).

3. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 139, Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 1.400.000 Schilling durch das Pfandleih- und Verfeigerungsamt der Stadtgemeinde Graz unter Haftungübernahme der Stadtgemeinde Graz. — Berichterstatter Dr. Gorbach (177). — Annahme des Antrages (178).

4. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 145, Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, LG- u. VB. Nr. 20/1881 (in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 181/1921, LGBl. Nr. 15/1925 und LGBl. Nr. 66/1925, des letzteren in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/1930). — Berichterstatter Dr. Gorbach (177). — Annahme des Antrages (177).

5. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 146, Gesetz, betreffend die Einbeziehung von Umgebungsgemeinden in die Schwemmkanalisation des Stadtgebietes Graz. — Berichterstatter Dr. Gorbach (178). — Annahme des Antrages (178).

6. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 147, Gesetz, betreffend die Wahl in die Organe des Steirischen Bauernbundes (Wahlordnung zum VB.) — Berichterstatter Wallner (178). — Annahme des Antrages (179).

7. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 148, Gesetz, womit das Gesetz, LGBl. Nr. 126/1922, in der Fassung des LGBl. Nr. 25/1932, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, abgeändert wird. — Berichterstatter Pönhold (179). — Annahme des Antrages (179).

8. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 149, Gesetz über das Verfahren in Gemeindeabgabensachen (Gemeindeabgabenordnung, GMD.) — Berichterstatter Wiesler (179). — Annahme des Antrages (179).

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 150, Gesetz, mit dem der Artikel I des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/1936, über die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthoheit der Landes- und an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände) außer Kraft gesetzt wird. — Berichterstatter Dr. Enge (179). — Annahme des Antrages (180).

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 142, betreffend Überschreitungen des Voranschlages 1935. — Berichterstatter Dr. Enge (180). — Annahme des Antrages (180).

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 151, betreffend verschiedene vom Landtag zu genehmigende Überschreitungen des Voranschlages 1936. — Berichterstatter Dr. Enge (180). — Redner: Zechner (182). — Annahme des Antrages (182).

Schluß der Frühjahrstagung des Landtages (182). — Annahme des Antrages (182).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 18 Uhr 30 Minuten.

Präsident: Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Abgeordneten Graf Kottulinsky, Dr. Krieger, Prälat Dr. Schmid, Direktor Tanzer, Dr. Karner und Krainer.

Ich habe aus Grund des § 32 der Geschäftsordnung folgende Zuweisungen vorgenommen:

Beilagen Nr. 145, 146 und 149 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß;

Beilage Nr. 147 und 148 dem volkswirtschaftlichen Ausschuß und Beilage Nr. 150 dem Finanzausschuß.

Für die heutige Sitzung schlage ich folgende Tagesordnung vor: (Verliest die einzelnen Punkte der Verhandlungen. — Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wird zu diesem, meinem Vorschlage ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Wir gehen daher in die Verhandlung dieser sieben vorgeschlagenen Tagesordnung ein.

Punkt 1 ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 136, betreffend den Rechnungsabluß 1934 des steiermärkischen Landesfonds und der anderen Fonds des Landes, und den hiezu erstatteten Bericht des Präsidenten des Rechnungshofes.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hoher Landtag! Gemäß den Bestimmungen der Landesverfassung hat die Landesbuchhaltung im Frühjahr 1935 den Rechnungs-

abschluß 1934 für unsere Landesgebarung verfaßt und der Landesregierung vorgelegt. Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen hat die Landesregierung den Rechnungsabschluß dem Rechnungshof übermittelt, der ihn durch Einsichtnahme an Ort und Stelle überprüft und das Ergebnis in einem Bericht an den steiermärkischen Landtag niedergelegt hat. Diesen Bericht des Rechnungshofes finden wir als Anhang 2 dem Rechnungsabschluß beigelegt. Er zerfällt in drei Abschnitte, und zwar in die Abschnitte A, Bericht über den Landesfonds, B, Bericht über andere Fonds, und C, Sonstige Bemerkungen. Zu den Bemerkungen dieses Berichtes des Rechnungshofes hat die Landesregierung ordnungsgemäß Stellung genommen, ihre Stellungnahme in einer Vorlage niedergelegt und nunmehr den Rechnungsabschluß zur Überprüfung und Beschlußfassung dem hohen Landtage unterbreitet. Nach Artikel 52 unserer Landesverfassung 1934 hat der Landtag innerhalb acht Wochen hierüber Bericht zu erstatten. Der Finanzausschuß, dem diese Vorlage gestern zugemittelt wurde und der sie behandelt hat, hat die entsprechenden Aufklärungen von den Organen der Landesregierung und den zuständigen Referaten erhalten und stellt nach Beschlußfassung darüber den Antrag konform mit der Vorlage, Beilage Nr. 136 (liest):

„Der hohe Landtag wolle nach Überprüfung des Rechnungsabschlusses des steiermärkischen Landesfonds und der anderen Fonds des Landes für das Jahr 1934 an der Hand des vom Rechnungshof hiezu entsprechend den Bestimmungen des Artikels 49 der Landesverfassung 1934 erstatteten Berichtes und unter Berücksichtigung der obigen Mitteilungen beschließen:

Der Rechnungsabschluß des steiermärkischen Landesfonds und der anderen Fonds des Landes für das Jahr 1934 wird genehmigt. Der hiezu erstattete Bericht des Präsidenten des Rechnungshofes und die einschlägigen Mitteilungen der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

Dem Rechnungshof wird für seine sachliche, gewissenhafte und gründliche Kontrolle, seine ausführliche Berichterstattung und seine wertvolle Mitarbeit anlässlich der Übertragung des Zahlungsdienstes des Landes an die Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark und die Reorganisation der Landesbuchhaltung der Dank ausgesprochen.

Schließlich wird ...“

und da hat der Finanzausschuß folgende Ergänzung vorgenommen:

„... der Landesregierung, dem Herrn Finanzreferenten, dem Finanzreferate und der Landesbuchhaltung für die zeitgerechte Fertigstellung der Rechnungsabschlüsse der Dank ausgesprochen.“

Im Namen des Finanzausschusses bitte ich um Annahme des Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 2 ist der

mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 138, betreffend den Bericht des Rechnungs-

hofes über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Verwaltungsjahre 1934.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Der Rechnungshof hat gemäß Artikel 160 der Verfassung 1934 und § 19 des Rechnungshofgesetzes die Gebarung der Landeshauptstadt Graz überprüft. Dieses Überprüfungsergebnis ist auf Grund der Bestimmungen der zitierten Verfassung dem Bürgermeister zur Weiterleitung an den Gemeindefag und allfälligen Abgabe einer Äußerung übermittelt worden, welche binnen drei Wochen zu erstatten wäre. Der Gemeindefag, beziehungsweise in diesem Falle der Bürgermeister, hat den Bericht des Rechnungshofes samt der Äußerung der Landesregierung mit dem Ersuchen übermittelt, diesen Bericht und die Äußerung des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen.

Im Berichte des Rechnungshofes über die Gebarung der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1934 ist vor allem feststellenswert, daß die Gebührensrechnung der wirklichen Gebarung des Gemeindefonds einschließlich des Stadtschulffonds, die bei den Einnahmen einen Gebührensfolg von S 22,203.385-97 und bei den Ausgaben einen solchen von S 21,080.174-75 aufweist, im Berichtsjahre mit einem Überschuf von S 1,123.211-22 abgeschlossen hat. Gegenüber dem im Nothbudget pro 1934 unter Berücksichtigung der bewilligten Nachtragskredite vorgesehenen Abgang von S 781.436— ergab sich sohin ein günstigeres Ergebnis von S 1,904.647-22. Das erwähnte Zurückbleiben der Ausgaben hinter den Einnahmen zeigt, wie der Rechnungshof in seinem Berichte wortwörtlich ausführt, das Bestreben der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Graz, durch Einschränkung der Ausgaben auf ein unumgänglich notwendiges Maß eine ausgeglichene Gebarung herbeizuführen. Dies sei umso höher zu werten, da infolge der Krisenereignisse des Jahres 1934 auch Ausgaben bestritten werden mußten, für die voranschlagsmäßig nicht vorgesehen werden konnte. Immerhin eine sehr erfreuliche Feststellung des Rechnungshofes, die der Stadtverwaltung zur besonderen Genugtuung gereichen kann.

Es wird weiters im Bericht darauf verwiesen, daß die Ausgabenrückstände in der wirksamen ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Gemeinde- und Stadtschulffonds gegenüber den schließlichen Rückständen des Jahres 1933 um rund 1,504.000 S gesunken sind, eine ebenso erfreuliche Erscheinung, die das Bestreben zeigt, die alten Verwaltungsschulden ehestens abzudecken. Außerdem ist seit einigen Jahren eine günstigere Entwicklung des Vermögensstandes des Gemeindefonds festzustellen.

Etwas hat der Rechnungshof allerdings bemängelt, das sind die Zinsrückstände der gemeindeeigenen Liegenschaften. Es wird hier ausgeführt, daß dieses Eigentum der Stadtgemeinde Graz nicht Wohlfahrtszwecken zu dienen habe, sondern einen Bestand des Vermögens der Gemeinde darstellt, weshalb die Zinskaufmännischen Grundsätze entsprechend nachdrücklich einzutreiben seien. Es wird weiters darauf ver-

wiesen, das ganz wesentliche Einsparungen durch die Angleichung der Angestellten der Gemeinde an das Bundesschema erfolgt sind, und es wird nur gewünscht, daß die den Gemeindeangestellten zugestandenen Nebenbezüge auf das Bundesausmaß eingeschränkt werden sollen. Darauf hat der Bürgermeister begründend geantwortet.

Alles in allem kann gesagt werden, daß das Gutachten, das vom Rechnungshof über die Stadtgemeinde Graz abgegeben wurde, ein positives ist, was mir als Funktionär der Stadtgemeinde zur ganz besonderen Freude gereicht.

Ich stelle daher den Antrag an das hohe Haus (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der in der Landtagsbeilage Nr. 138 niedergelegte Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Überprüfung der Sebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1934 und die vom Herrn Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hiezu abgegebene Äußerung werden zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter Dr. Gorbach (berichtet versehenlich über Punkt 4 des Tagesordnung):

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 145, Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, LGBl. u. V.-Bl. Nr. 20/1881 [in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 181/1921, LGBl. Nr. 15/1925 und LGBl. Nr. 66/1925, des letzteren in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 72/1930]:

Ich referiere über das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, über das ich in der beschlußfassenden Sitzung eingehend zu referieren Gelegenheit hatte.

Es handelt sich hier um die Verpflichtung, daß die Eigentümer von Grundstücken ihre bestehenden Bauwerke auf eigene Kosten mit Hausentwässerungsanlagen zu versehen und diese an den Straßenkanal anzuschließen haben. Diese Verpflichtung ist nicht neu. Neu ist nur die Bestimmung in diesem Gesetze, daß die Entfernung des Bauwerkes vom Straßenkanal statt wie bisher die Entfernung des Grundstückes von diesem Kanal für die Einschlauchverpflichtung maßgebend ist. Gegenwärtig besteht die Einschlauchverpflichtung, wenn die kürzeste Entfernung des Grundstückes vom Kanal 20 Meter beträgt. Wenn also das Gebäude 40 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist, besteht die Einschlauchverpflichtung, sofern nur die Entfernung: Grundstücksgrenze—Straßenkanal 20 Meter beträgt.

Die Abänderung der Bauordnung der Landeshauptstadt Graz hat sich aus den Erfahrungen der Praxis

als notwendig ergeben. Außerdem tritt in diesem Zusammenhang, wie ich ausdrücklich hervorheben möchte, keine weitere Belastung der Grundeigentümer und Hauseigentümer ein. Wir haben in der begutachtenden Sitzung Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, die die Landesregierung in diesem Gesetze berücksichtigt hat. Ein solcher Antrag befaßt sich damit, im § 47 d, Absatz 2, in der ersten Zeile nach dem Worte „Verpflichtungen“ einzuschalten einen Satz: „bei deren Auflegung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hauseigentümers tunlichst Rücksicht zu nehmen ist“.

Diese Ergänzung hatte den Sinn, gewisse Härten bei der Durchführung dieser Verpflichtung nach Möglichkeit auszuschalten, eine Vorsichtsmaßnahme, die nicht in der bisherigen Praxis der Gemeinde begründet ist, weil die Gemeinde bisher weitgehend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Hauseigentümers gegenüber Berücksichtigung geübt hat. Es ist dormalen so weit, daß die Hauseigentümer mit Rücksicht auf die unverhältnismäßige Höhe, die die Fäkalienabfuhrgebühr im Verhältnis zu der notwendigen Amortisation und Verzinsungsquoten der Schwemmkanalisation mit sich bringt, selbst an die Gemeinde mit Ansuchen um Einführung der Kanalisation herantreten.

Ich bitte, das vorliegende Gesetz, welchem der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß die Zustimmung erteilt hat, auch im hohen Hause mit diesen Abänderungen zu beschließen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Als Punkt 4 gelangt nunmehr der in der Tagesordnung als Punkt 3 aufscheinende Bericht, das ist der

mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 139, Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 1.400.000 Schilling durch das Pfandleih- und Versteigerungsamt der Stadtgemeinde Graz unter Haftungsübernahme der Stadtgemeinde Graz, zur Verhandlung.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Es handelt sich hier um das Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 1.400.000 S durch das Pfandleih- und Versteigerungsamt der Stadtgemeinde Graz unter Haftungsübernahme der Stadtgemeinde. Das Pfandleih- und Versteigerungsamt der Stadtgemeinde Graz hat ein Darlehen von 1.400.000 S aufgenommen, wofür die Stadtgemeinde Graz auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 1935 die Haftung für alle Forderungen, die der Gemeindeparkasse aus diesem Darlehen entstehen, als Bürgin und Zahlerin übernommen hat. Nach den Bestimmungen des Statutes der Stadtgemeinde Graz war hiefür ein Landesgesetz erforderlich und ist mit 1. April 1936, mit welchem Zeitpunkte das neue Grazer Stadtrecht in Kraft getreten ist, die Genehmigung der Landesregierung erforderlich und ist diese bereits auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 3. April 1936 erfolgt. Seitens der Sparkasseabteilung wurde nunmehr darauf hingewiesen, daß sowohl der Beschluß des

Stadtrates, als auch die Beschlussfassung der Sparkassenverwaltungsorgane auf Bewilligung dieses Darlehens und endlich auch die sparkassenaufsichtsbehördliche Genehmigung seitens des Bundeskanzleramtes unter der Geltung des alten Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Graz erfolgt ist. Weiters wurde die Auszahlung des Darlehens seitens der Gemeindeparkasse im Jänner 1936 deswegen vorgenommen, weil damals die Wahrscheinlichkeit für das Zustandekommen des Landesgesetzes gesprochen hat. Wir sind der Auffassung, daß wir, trotzdem nach dem neuen Stadtrecht, wonach die Landesregierung die Zustimmung zur Aufnahme eines solchen Darlehens geben kann, ein Gesetz beschließen müssen, da die Aufnahme dieses Darlehens noch zu einem Zeitpunkte erfolgt ist, in welchem das neue Stadtrecht, das mit 1. April 1936 in Wirksamkeit getreten ist, noch nicht Geltung hatte. Ebenso, bitte, ist es letzten Endes Gegenstand oder kann Gegenstand eines Rechtsstreites sein, ob nicht auch zur Aufnahme eines Darlehens durch das Pfandleih- und Versteigerungsamt der Stadtgemeinde Graz eine landesgesetzliche Genehmigung notwendig sei. Um allen diesen Möglichkeiten aus dem Wege zu gehen, hat der Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungsausschuß eine Abänderung des vorliegenden Wortlaufes des Gesetzes nach der Richtung hin beschlossen, daß sowohl für die Aufnahme des Darlehens durch das Pfandleih- und Versteigerungsamt der Stadtgemeinde, als auch für die Übernahme der Haftung der Stadtgemeinde Graz als Bürgin und Zahlerin die landesgesetzliche Ermächtigung ausgesprochen wird. Nachdem durch den Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungsausschuß gefaßten Beschluss würde das Gesetz nunmehr folgenden Wortlauf haben: (Verliest das Gesetz aus Beilage Nr. 144.)

Ich stelle nun an den Landtag den Antrag, dieses Gesetz in der soeben vorgelesenen Fassung, dem der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß seine Zustimmung gegeben hat, hier im hohen Hause zum Beschluß zu erheben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 5 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 146, Gesetz, betreffend die Einbeziehung von Umgebungsgemeinden in die Schwemmkanalisation des Stadtgebietes Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Das hohe Haus hat soeben vorhin das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung der Landeshauptstadt Graz beschlossen. Das vorliegende Gesetz, welches die Einbeziehung der Umgebungsgemeinden in die Schwemmkanalisation des Stadtgebietes Graz behandelt, steht mit diesem Gesetz in engstem Zusammenhang. Der steiermärkische Landtag möge beschließen: (Verliest das Gesetz aus Beilage Nr. 146.)

Mein Bericht ist bereits im Antrag, das Gesetz zum Beschluß zu erheben, eingeschlossen gewesen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 6 der Tagesordnung, das ist der

mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 147, Gesetz, betreffend die Wahl in die Organe des Steirischen Bauernbundes (Wahlordnung zum BBG.).

Berichterstatter ist Herr Abg. Wallner.

Berichterstatter Wallner: Hoher Landtag! In Ausführung des § 26, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft und des Bundesgesetzes, womit über die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen in die Organe der Landesbauernbünde und ihrer Unterorganisationen Grundsätze aufgestellt werden, hat die steiermärkische Landesregierung vorliegendes Gesetz dem Landtage vorgelegt. Diesem wurde gestern nach Beratung im volkswirtschaftlichen Ausschusse vom Landtag ein zustimmendes Gutachten erteilt und neuerlich vom volkswirtschaftlichen Ausschusse behandelt, sowie dem Landtag über die Vorlage berichtet. Im Absatz I, in den §§ 1 bis 10, regelt diese Gesetzesvorlage allgemeine Bestimmungen zur Wahl in die Organe des Steirischen Bauernbundes, und zwar die Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlkörper, Wählerverzeichnisse, Wahlauschreibung, Wahl der Ersatzmänner, Wahlvorgang und -abstimmung, Wahlannahmepflicht. Im Absatz II, unter „Besondere Bestimmungen“ wird die Wahl in die einzelnen Organisationen des Bauernbundes geregelt, die Wahl der Mitglieder in den Ortsbauernrat, Bezirks- und Landesbauernrat, sowie die Wahl der einzelnen vorgesehenen Vorstände und Leitungen. Im Absatz III, unter „Schlußbestimmung“, wird erklärt, daß dieses Gesetz mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt.

Hoher Landtag! Vorliegender Entwurf bildet den Schlüsselfein, den der Berufsstand Land- und Forstwirtschaft gesetzt hat, den der Landesbauernrat der Wirtschaft gesetzt hat. Mit dem Bauernbundgesetz vom Dezember 1935 wurde die Einrichtung des Berufsstandes, nämlich Bauernbund und -kammer, organisatorisch geregelt. Nach Erlassung des Gesetzes sind bei den berufsständischen Organisationen des Bauernbundes und der Kammer notwendige Umänderungen im Sinne des neuen Gesetzes durchgeführt worden, so daß heute die Organisation in diesen beiden Körperschaften des Berufsstandes der Gesetzgebung entspricht. Nunmehr handelt es sich darum, die Organisation des Steirischen Bauernbundes, welcher bisher durch Ernennung seitens der Landesregierung beziehungsweise des Landesbauernführers besetzt wurde, in freier Wahl sämtlicher Berufsstandsangehöriger zu wählen. Der vorliegende Entwurf, welcher einvernehmlich zwischen der Landesregierung und der Organisation des Bauernbundes ausgearbeitet wurde, enthält grundlegende Bestimmungen für die Wahl und überläßt der Landesregierung die Detailbestimmungen der Satzungen des Bauernbundes, welche von demselben autonom im Einvernehmen mit der Landesregierung geregelt werden. Die Bauernschaft ist der erste Stand, in welchem im Sinne der Verfassung die freie Wahl in Steiermark durchgeführt wird. Die Bestimmungen

über die Wahlen entsprechen den Forderungen einer gefundenen Demokratie, wie sie Volkfuß vor Augen hatte.

Die besten Männer der Bauernschaft, getragen vom Standesbewußtsein, sollen zur Führung der Organisation des Standes berufen werden. Der Aufbau der Organisation des Bauernbundes ist demokratisch, Ortsbauernräte, Bezirksbauernräte und Landesbauernrat. Die Wahl in die Ortsbauernräte erfolgt in den Wahlkörpern der Bauernschaft als auch der Landarbeiterschaft, in geheimer Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln nach Anhörung der Ortsbauernräte, doch steht jedem Wähler die Möglichkeit offen, Streichungen vorzunehmen und an Stelle des gestrichenen Namens einen anderen einzusetzen; damit ist die freie Wahl in die Organe des Bauernbundes gesichert. Hinsichtlich der Besetzung der Bezirksbauernräte und des Landesbauernrates enthält das Gesetz keine weiteren Bestimmungen. Dieselbe zu treffen, wird den Satzungen der Geschäftsordnung des Bauernbundes überlassen.

Namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses möchte ich den Antrag stellen, dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 7 ist der

mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 148, Gesetz, womit das Gesetz, LGBl. Nr. 126/1922, in der Fassung des LGBl. Nr. 25/1932, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Ponsold.

Berichterstatter Ponsold: Hohes Haus! Die vorliegende Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 148, stellt eine Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 126, vom Jahre 1922 dar und betrifft die Einföhrung beziehungsweise Wiedereinföhrung des Arbeitsbuches. Es ist das ein wiederholter, jahrelanger Wunsch der Haus-, Land- und Forstwirtschaft, um einerseits mehr oder weniger eine gewissermaßen größere Sicherheit bei der Aufnahme der Arbeitnehmer zu erzielen und andererseits um überhaupt mehr Ordnung in die Sache hineinzubringen. Die eigentliche Art und Weise der Ausstattung des Arbeitsbuches wird im Verordnungswege von der hohen Landesregierung erlassen werden. Hoffentlich wird daselbe auch mit einem Lichtbilde versehen, um außertourliche Namensänderungen im voraus vorzubeugen. Des weiteren haben auch dieses Arbeitsbuch schon im Gesetzeswege einige Nachbarländer eingeföhrt, wie Burgenland, Niederösterreich und Salzburg, weil auch dort die gleiche Beobachtung gemacht wurde, daß die Wiedereinföhrung des Arbeitsbuches nur von Nutzen sein kann.

Es hat sich der volkswirtschaftliche Ausschuß eingehend damit befaßt und die Vorlage unverändert angenommen. Auch der Landtag hat in seiner gestrigen Sitzung der Vorlage zugestimmt, und ich bin daher in der Lage, dem hohen Haus den Antrag zu stellen, die

vorstehende Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 148, zum Beschlusse zu erheben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 8 ist der

mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 149, Gesetz über das Verfahren in Gemeindeabgabensachen (Gemeindeabgabenordnung, GAO).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Wiesler.

Berichterstatter Dr. Wiesler: Dem Hause liegt eine Regierungsvorlage, und zwar das Gesetz über das Verfahren in Gemeindeabgabensachen vor, die sogenannte Gemeindeabgabenordnung, Beilage Nr. 149. Diese Vorlage ist dadurch bedingt, daß der § 6 des Finanzverfassungsgesetzes die Gemeindeabgabe durch Landesgesetzgebung zu regeln vorsieht. Wenn es die Notwendigkeit ergibt, dann kann die Bundesgesetzgebung die Frage selbst in die Hand nehmen und zur Regelung bringen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in großen Zügen eine straffere und klarere Zusammenfassung der jetzt schon bestehenden Bestimmungen. Es sind da einige interessante Gesichtspunkte, so zum Beispiel, daß die Möglichkeit der Einhebung von Zwangszuschlägen zu den Realsteuern durch die Landesregierung selbst gegeben ist. Die Landesregierung kann in Fällen, wo Gemeinden Zuschläge nicht beschließen, solche selbst einheben, die aber nicht die Höhe von 500 Prozent überschreiten dürfen. Zweitens ist zum Beispiel die Heranziehung von Ertragsanteilen durch das Land vorgesehen und drittens die gesetzliche Ermächtigung der Verpfändung von Abgaben durch die Landesregierung selbst. Früher hat man zur Verpfändung des Stammvermögens nur das Einvernehmen der Gemeinde haben müssen, jetzt muß man dagegen die Zustimmung der Landesregierung selbst haben.

Die gestrige begutachtende Sitzung hat dem Gesetz ein zustimmendes Gutachten erteilt und auch der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat das Gesetz gründlich durchberaten. Die kleinen orthographischen und stilistischen Änderungen, die gestern in Vorschlag gebracht wurden, sind vollinhaltlich berücksichtigt. Ich stelle daher den Antrag, der hohe Landtag wolle die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 149, betreffend die Gemeindeabgabenordnung, zum Beschlusse erheben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 9 ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 150, Gesetz, mit dem der Artikel I des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/1936, über die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthöhe des Landes und an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und autonomen Bezirke (Ortsgemeindenverbände) außer Kraft gesetzt wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hohes Haus! In der gestrigen Sitzung hat der steirische Landtag als begut-

achtender Körper zu dem Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung, mit dem der Artikel I des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/1936, das sogenannte Titelgesetz, außer Kraft gesetzt wird, ein zustimmendes Gutachten abgegeben. Die Landesregierung legt daher heute dem hohen Haus die Vorlage, Beilage Nr. 150, vor, womit mit der unveränderten Neuauflage der früheren Beilage der Artikel I außer Kraft gesetzt wird. Wie ich schon gestern als Berichterstatter in der begutachtenden Sitzung mitteilen konnte, handelt es sich darum, daß Bestimmungen, die die Beamtenschaft hart betroffen haben, außer Kraft gesetzt werden und daß zugleich mit Titel und Charakter, zwar nicht rückwirkend, aber wenigstens nun die entsprechende finanzielle Mehrleistung des Landes gewährleistet wird. In den §§ 2 und 3 sind die durch Aufhebung des Artikels I des früheren Gesetzes sich ergebenden Folgerungen dargestellt.

Im Namen des Ausschusses bitte ich, die Beilage Nr. 150 zum Beschlusse zu erheben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 10 ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 142, betreffend Überschreitungen des Voranschlages 1935.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hohes Haus! Wie uns bekannt ist, hat der steiermärkische Landtag in früheren Jahren die Haftung für Darlehen übernommen, die der Bund aus den Völkerbundkrediten an Molkereigenossenschaften gewährt hat. Infolge Zahlungsunfähigkeit von Genossenschaften hatte das Land im Jahre 1935 auf Grund der übernommenen Haftung 76.724 S 23 g zu zahlen, von denen nur 35.895 S 87 g von den Genossenschaften wieder hereingebracht werden konnten. Der Restbetrag von 40.828 S 36 g belastet bis aus weiteres das Land. Ebenso hat der Bund auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Wege des Abzuges von den Abgabenertragsanteilen durch das Bundesministerium für Finanzen als Beiträge zu den Notstandsauhilfen für Arbeitslose und den Altersfürsorgerechten dem Lande 5.113.114 S 85 g abgezogen, während im Voranschlag für 1935, entsprechend den damaligen Unterlagen, nur 4.900.000 S eingeseht waren.

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von 253.943 S 21 g wurde durch Mehreinnahmen bei den Abgabenertragsanteilen und den Steuern und Abgaben des Landes gefunden.

Der Finanzausschuß, dem diese Vorlage vom Präsidenten des Landtages zugewiesen worden ist, hat beschlossen, den Antrag der Landesregierung anzunehmen und dem Landtag folgenden Beschluß vorzuschlagen (liest):

„Der gemäß Artikel 40, Absatz 2, der Landesverfassung 1934 erstattete Bericht der Landesregierung, betreffend Überschreitungen der im Landesvoranschlage 1935 vorgesehenen Kredite und deren Bedeckung durch Mehreinnahmen, wird genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 11 ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 151, betreffend verschiedene vom Landtag zu genehmigende Überschreitungen des Voranschlages 1936.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hohes Haus! Auf Grund des Artikels 40, Absatz 2, der Landesverfassung hat die steiermärkische Landesregierung wegen des dringenden und öffentlichen Interesses des Landes eine Reihe von Ausgaben beschlossen, über die unter gleichzeitiger Antragstellung hinsichtlich der Bedeckung dem steiermärkischen Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt zu berichten ist, weil die Mittel für diese Ausgaben nicht durch Ersparnisse bei einer anderen Voranschlagspost desselben Gebahrungszweiges oder durch Mehreinnahmen, die mit diesen Ausgaben in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, hereingebracht werden können.

Es handelt sich hiebei um folgende Aufwände:

I. **Hochbauten.**

Die knappen, in den letzten Jahren zur Verfügung stehenden Mittel hatten zur Folge, daß auch notwendige Gebäudeerhaltungsarbeiten unterlassen werden mußten. Um die Schäden nicht weiter ansteigen zu lassen, hat die Landesregierung für einschlägige Zwecke zusammen 125.200 S bewilligt.

Dieser Betrag findet Verwendung für die Instandsetzung des Palmenhauses in der Burg, der Festsäle in der Burg und des Rittersaales, der Erneuerung der Fassade und Hoffront des Landesmuseums „Joanneum“, weiters verschiedener wichtiger Instandsetzungsarbeiten in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Bruck a. d. M., Fürstenfeld, Judenburg, Knittelfeld, Mariazell, Märzschlag, Radkersburg und Rottenmann, der Landes-Sonnenheilstätten auf der Stolzalpe, den Landes-Lungenheilstätten Hörgas-Enzenbach, der Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke „Am Feldhof“, der Landes-Alpwirtschaftsschule Grabnerhof, der Landes-Obst- und Weinbauschule in Silberberg bei Leibnitz, der landwirtschaftlichen Schule in Kirchberg am Walde und den Gebäuden und Amtsräumen der politischen Behörden I. Instanz.

Außer diesen 125.200 S hat die Landesregierung weiters bewilligt für die Fertigstellung des Aufseherwohnhauses beim Geburtshaus Peter Kofeggers 10.600 S und zur Weiterführung des Ausbaues des Volkskundemuseums, II. Bauabschnitt, 79.700 S, zusammen daher für Hochbauten außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben von 215.500 S.

Für Wasserbauten hat die Landesregierung einen Beitrag in der Höhe von 332.300 S bewilligt. Wegen der gekürzten Bundesmittel für diese Zwecke wurde vom Land die Bezahlung der bisher nur bedingt zugesicherten Beiträge und überdies die laufende Beteiligung an den Regulierungsbauten an der Mur und an den Wildbachverbauungen verlangt. Überdies wurden Wildbachverbauungsprojekte und Regulierungen an den Nebenflüssen der Mur in die Arbeitsbeschaffungsaktion des Bundes für 1936 einbezogen und von einer

entsprechenden Beitragsleistung des Landes abhängig gemacht.

Die bewilligten 332.300 S verteilen sich: Für die Murregulierung 173.000 S, für die Wildbachverbauungen 123.500 S und für die Regulierung von Nebenflüssen 35.800 S.

Diese Landesbeiträge, sofern sie nicht zum Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundes zugesichert worden sind, konnten nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden, daß dem Lande für die Abstattung eine mit seiner Leistungsfähigkeit im Einklang stehende Bezahlung in Teilbeträgen bewilligt wird.

Für Straßenbauten wurden III. im Zuge der Arbeitsbeschaffungsaktion des Bundes Landesbeiträge von insgesamt 176.500 S zugesichert, und zwar zum Ausbau der Gesäusestraße 160.000 S, für den Ausbau der Radlstraße 51.000 S und für den Ausbau der Bezirksstraße Wohlsdorf—Wettmannstätten 1500 S.

IV. Für den Ausbau von fünf neuen Güterwegen wurden von der Landesregierung ebenso im Zuge des Arbeitsbeschaffungsprogrammes des Bundes Beiträge von 16.300 S bewilligt.

An „Sonstigen Überschreitungen“ hat die Landesregierung bewilligt aus dem Grunde, weil infolge der Abzahlung der bedeutenden Zahlungsrückstände an die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten nunmehr auch namhafte Verzugszinsen an dieses Institut entrichtet werden mußten, so daß zu erwarten steht, daß der Ansatz des Voranschlages 1936, Kapitel 15, Titel 3, Rubrik 10, „Verzugszinsen für Verwaltungsschulden“, um rund 72.000 S überschritten wird. Ebenso steht auch weiter gegenwärtig schon die Überschreitung verschiedener Personalkredite außer Zweifel, zum Teil als Auswirkung des von mir früher vorgetragenen sogenannten Titelgesetzes, teils infolge unvermeidlicher Neuansstellungen, teils infolge Unterpräliminierung.

Die steiermärkische Landesregierung hat daher folgende Überschreitungen genehmigt: „Bezüge der Angestellten“ um 30.000 S, „Gnadengaben“ um 3000 S, „Reisekosten“ um 12.000 S und „Bezüge“, Krankenhaus Graz, 5000 S.

Wie bekannt, hat außerdem der steiermärkische Landtag durch das Gesetz vom 29. April 1936 den Ankauf von Aktien der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer bereits beschlossen und genehmigt, wofür ein Betrag von 246.000 S festgesetzt worden ist, so daß die „Sonstigen Überschreitungen“ zusammen 368.000 S ergeben.

Der Zusammenfaß, die Zusammenstellung der von der Landesregierung vorgenommenen Bewilligungen aller von mir vorgetragener Gruppen, Hochbauten, Wasserbauten, Straßenbauten, Güterwege und sonstige Überschreitungen beinhaltet den Betrag von 1.108.600 Schilling.

Hiefür hat die Landesregierung folgende Bedeckung vorgeschlagen:

1. Auf Grund von Nachzahlungen von Ertragsanteilen für 1935 687.600 S.

2. An vermutlichen Mehreinnahmen bei der Fahrradabgabe 250.000 S.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf verweisen, daß die Fahrradabgabe zwar vom Landtage als Zwecksteuer beschlossen wurde und der Ertrag für Straßenbauten bewilligt werden soll, aus dem bereits bewilligten Voranschlag für das Jahr 1936 und aus diesem eben in Behandlung stehenden Nachtrag ist jedoch ersichtlich, daß das Land weitaus mehr für Straßenbauten auswirft, als die Fahrradabgabe einträgt, so daß in dieser Hinsicht den Bestimmungen des Gesetzes Genüge geleistet erscheint.

3. Aus Mehreinnahmen an Ertragsanteilen des Landes an Dienstgebühren resultiert ein Betrag von 110.000 S, und schließlich wird bedeckt durch Mehreinnahmen bei den Beiträge der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt ein Betrag von 61.000 S, so daß die Mehrausgaben von 1.108.600 S hiedurch sichergestellt sind, wobei noch darauf zu verweisen ist, daß außer diesen in der Aufstellung inbegriffenen Beträgen des Landes zur Arbeitsbeschaffungsaktion auch noch die Aufwendung weiterer Mittel seitens des Bundes und der Interessenten zu erwarten ist, und zwar für Güterwegbauten 231.700 S, für Wasser und Straßenbauten 457.200 S. Diese Mittel werden nur aufgewendet, wenn das Land sich mit den entsprechenden, eben angeführten Beiträgen beteiligt. Aus diesem Grunde stellt die Landesregierung in der vorliegenden Vorlage den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die von der steiermärkischen Landesregierung auf Grund des Artikels 40, Absatz 2, der Landesverfassung 1934 gefaßten Beschlüsse auf Aufwendung eines Betrages von 1.108.600 S für außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 1936 werden nachträglich genehmigt.

Gleichzeitig wird beschlossen, daß diese Ausgaben zu bedecken sind wie folgt:

1. durch Mehreinnahmen unter Kapitel 11, Titel 1, Bedeckungsrubrik 1, Ertragsanteile, in der Höhe von 687.600 S;

2. durch Mehreinnahmen unter Kapitel 12, Titel 8, Bedeckungsrubrik 1, Ertrag der Fahrradabgabe, im Betrage von 250.000 S;

3. durch die nicht veranschlagten, unter Kapitel 11, Titel 1, Rubrik 1 a, „Ertragsanteile an der Dienstgebühr“, in der Höhe von 110.000 S;

4. durch Mehreinnahmen unter Kapitel 12, Titel 6, Bedeckungsrubrik 1, Ertrag der Beiträge der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt, in der Höhe von 61.000 S.“

Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat in der gestrigen beschließenden Sitzung sich mit dieser Vorlage beschäftigt, insbesondere es nicht unterlassen, die nötigen Aufklärungen einzuholen, und zwar vom Herrn Finanzreferenten und dem Finanzreferate. Die Aufklärungen haben den Finanzausschuß voll befriedigt, so daß ich im Namen des Finanzausschusses den Antrag stelle, die vorgetragene Vorlage, Einl.-Zl. 151, unverändert zum Beschlusse zu erheben und zu genehmigen.

Abg. Zechner: Uns liegt hier eine Vorlage vor, womit der Landesvoranschlag um 1,108.600 S überschritten wird und die Landesregierung für diese Überschreitung die Bedeckung vorsieht. Erfreulich in dieser Vorlage ist es, daß 740.600 S für Arbeitsbeschaffung Verwendung finden. Auch freut es uns bestimmt, daß die Landesregierung darangeht, die Hochbauten zu reparieren, denn zu einer ordentlichen Wirtschaft gehört auch die Instandhaltung der Gebäude. Was die Wasserbauten betrifft, wissen wir, wie notwendig sie sind und welche Gefahr eine Unterlassung derselben darstellt. Wir sehen in dieser Vorlage, daß 332.000 S weiterer Mittel in unser Land fließen, daß die Bundesregierung 231.000 S dazuzahlt. Unter III. erscheint für Straßenbauten ein Betrag von 176.500 S auf. Diese Mittel sind leider nicht so groß, daß wir unsere Wünsche auch nur zum Teil erfüllen könnten. Wir wissen, daß die Obersteiermark schon lange leidet, schon bedeutend gespürt hat den Verkehr von Graz über die Packstraße nach Kärnten, die Obersteiermark also diesen Verkehrsabstrich schwer empfindet. Es wäre uns eine große Freude gewesen, wenn es der Landesregierung gelungen wäre, die Straße Köslach—Salla und das Stück Judenburg über die Stubalm nach Salla zur Ausführung zu bringen, um eine steirische Alpenstraße errichten zu können. Wenn wir unser schönes Stubalmgebiet ansehen und die Möglichkeit der Verkürzung der Straßenlänge von Graz nach Obersteiermark ins Auge fassen, so muß man sagen, daß diese Straße von ganz außerordentlicher Wichtigkeit ist. Wenn wir dazu wissen, wie schlecht die Finanzen des Bezirksausschusses Voitsberg stehen, daß es kaum möglich ist, die Straße nach Salla so herzurichten, daß man ohne Lebensgefahr auf dieser Bezirksstraße fahren kann, so ist es bestimmt notwendig, daß auch die Landesregierung dieser Straße einmal ihr Augenmerk zuwendet. Weiters sind die Straßenverhältnisse auch im Judenburger Bezirk gefährliche, und zwar insbesondere die Einmündung der Straße in Judenburg schon seit Jahren hindurch. Der jetzige Landtag hat schon diese Vorlage, eine Brücke an der Strecke Stubalmstraße—Judenburg zu bauen, einmal gehabt, ja sogar 30 Prozent dieser Baukosten auch bewilligt, aber zum Bau dieser Murrbrücke, Talbrücke heißt sie, ist es nicht gekommen. Es stehen die Niederlagen, die 15.000 S gekostet haben, die, wenn sie noch lange stehen, wahrscheinlich herunterkommen und schweren Schaden anrichten. Es wäre von besonderer Wichtigkeit, wenn die Landesregierung heute gebeten werden würde, die Bundesregierung, das Bundesministerium da aufmerksam zu machen, daß auch Steiermark Straßen zur Verbindung von Graz aus ins obere Lungau hinauf nach Salzburg notwendig hat. Wir haben unter Artikel IV, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, fünf neue Güterwegbauten. Wir werden es begrüßen, wenn wir die alten ausbauen können, es sind fünf alte Güterwege, der Betrag ist klein, der hier eingeseht ist. Wir haben gestern im Finanzausschuß den Herrn Finanzreferenten gefragt, wo er die übrigen 50.000 S hintun wird, die er von der Fahrradabgabe erwartet, da wir der Meinung waren, daß der Titel für das Geseß maßgebend ist, wenn das Geseß für den

Titel nicht maßgebend ist. Der Finanzreferent hat uns versprochen, daß er nicht engherzig sein wird, wenn die übrigen Bedingungen gegeben sind und die Möglichkeit besteht, weiter mit Landesmitteln einzugreifen. Hoffentlich dauert das nicht zu lange, im Winter kann man keine Güterwege bauen, so daß wir noch irgend welche Arbeit draußen rasch schaffen können.

Wenn ich zu diesem Kapitel das Wort ergriffen habe, so deswegen, weil Güterwegbau und Straßenbau nicht nur eine Sache der Stadt, nicht nur eine Sache des Fremdenverkehrs ist, sondern auch eine Sache der Landwirtschaft. Wir wissen ganz genau, daß wir auf den Hauptstraßen bereits mit unserem landwirtschaftlichen Fuhrwerk überflüssig sind, und wir würden wünschen, daß es neben diesen Hauptstraßen andere Straßen gibt auch deswegen, damit die Autos noch schneller aus Österreich fahren könnten. Es könnte dann einer ohne Mittagessen durchkommen, es wird ja im Tempo von 200 Kilometer gefahren, so scharf muß es gehen. Wir möchten nur bitten, daß die Landesregierung dem Ausbau der Bezirksstraßen, der Güterwege, die Werte erschließen, die eigentlich die Ader, die durchrinnt, befruchten sollen, ein besonderes Augenmerk zuwendet. Man hat noch nie eine Flußregulierung gesehen, ohne daß die Nebenflüsse dazukamen. Ohne Nebenflüsse ist eine Flußregulierung nicht notwendig. Gerade so ist es mit den Güterwegen, die herauskommen mitten aus den Gräben, aus ihnen entstehen Ströme des Verkehrs, und diese Güterwege sollen daher anständig ausgebaut werden. Wir wissen genau, daß durch den Ausbau der Bundesstraßen und die Aspaltierung derselben wir auf ihnen schwer mit Pferden fahren können, wir wissen auch, daß durch den Fremdenverkehr Geld hereingebracht wird, wir haben daher nichts dagegen. Es möge uns aber gestattet sein, in dieser schweren Krisenzeit die Bitte zu stellen, uns zu helfen, daß wir unsere Produkte aus dem Gebirge, aus den Tälern mit Hilfe des Ausbaues der Güterwege herausbringen können, und ich erlaube nochmals, der hohe Landtag möge an die Landesregierung die Bitte richten, diesem Gebiet, Straßen- und Güterwegbau, ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, wir gelangen zur Abstimmung.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat zur Begutachtung noch eine Vorlage zu bearbeiten, für welche Begutachtung ich eine Frist bis zum 15. dieses Monates zu stellen habe. Im übrigen stelle ich den Antrag, gemäß Artikel 21, Absatz 3, der Landesverfassung 1934 beziehungsweise § 28, Absatz 3, der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages die ordentliche Frühjahrstagung mit Schluß der heutigen Hausitzung zu schließen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Bevor ich jedoch zum Schluß der Sitzung schreite, möchte ich, obwohl die Frühjahrstagung von keiner besonderer Dauer war, doch ganz besonders hervorheben, daß der Landtag in seiner heutigen Sitzung eine höchstgewichtige Geseßesvorlage beschlossen hat, die

uns dem Ziele unseres verstorbenen Bundeskanzlers Dollfuß wieder näher führt, es ist das die Wahlordnung für den Berufsstand Land- und Forstwirtschaft. Diese Arbeit ist vor aller Öffentlichkeit nicht als besonders gewichtig aufgetaucht und unbemerkt geleistet worden und das ist eigentlich der Typus bei den Beratungen in den heutigen gesetzgebenden Körperschaften. Das Hinausreden zum Fenster hat aufgehört, man sieht, welche sachlich einwandfreie Arbeit durch dieses System geleistet werden kann. Ich will hoffen, daß auch die übrigen Berufsstände auf diesem Wege dem Ziel näher rücken, den der Berufsstand Land- und Forstwirtschaft in beispielgebender Weise gegangen ist. Ich bin überzeugt, daß dieser zum Ziele führt, dem wir alle zufließen und der dem Testamente Dr. Dollfuß

entspricht und wir dadurch dem Wohle unseres Heimatlandes und Vaterlandes Österreich am besten dienen.

Bevor ich die Sitzung schließe, kann ich nicht umhin, den Herren Abgeordneten, insbesondere den Mitgliedern der verschiedenen Ausschüsse für die geleistete Arbeit zu danken und ihnen zu wünschen, daß sie in der Zeit bis zur Herbsttagung, die wieder viel Arbeit bringen wird, sich gründlich erholen, um dann wieder mit gesteigerter Passion den Arbeiten sich widmen zu können.

Ich bin nicht in der Lage, Tag und Stunde sowie Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Ich werde dies im schriftlichen Wege veranlassen.

(Schluß der Sitzung um 19 Uhr 30 Minuten.)